

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 19. Dezember 1997

25. Band Nr. 196

Verordnung über die Anpassung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen

vom 16. Dezember 1997

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Bst. c der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. Juni 1997 (ELG) sowie gestützt auf die §§ 5 und 9 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 27. Januar 1983¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Ordentliche Ergänzungsleistungen

¹⁾ Sofern die nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Bundesgesetz) anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, besteht ein bundesrechtlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

²⁾ Folgende jährliche Ausgaben werden bei Personen anerkannt, welche zu Hause wohnen:

¹⁾ BGS 841.7

841.72

- a) als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf:
- bei Alleinstehenden Fr. 16 290.–;
 - bei Ehepaaren Fr. 24 435.–;
 - bei Waisen und Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen Fr. 8 545.–;
- b) als Mietzinsausgaben:
- bei Alleinstehenden Fr. 12 000.–;
 - bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern Fr. 13 800.–.

³ Folgende Ausgaben werden bei Personen anerkannt, welche in Heimen wohnen:

- a) tatsächliche Kosten im Invalidenwohnheim, jedoch höchstens Fr. 122.– je Aufenthalts- und Bereitstellungstag;
tatsächliche Kosten in Altersheimen, jedoch höchstens Fr. 76.– je Aufenthaltstag (inkl. allfälligem Zuschlag für Diät-nahrung);
- b) tatsächliche Kosten in dem auf der kantonalen Spitalliste geführten Spital oder Pflegeheim nach dem Tarif der allgemeinen Abteilung;
- c) als Betrag für persönliche Bedürfnisse pro Jahr:
- für Personen in Alters- und Invalidenwohnheimen Fr. 5 292.–;
 - für Personen als Dauerpatienten in Spitälern oder Pflegeheimen Fr. 4 092.–.

⁴ Bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern mit einer AHV-Rente bzw. Heimbewohnerinnen und -bewohnern, welche im Rentenalter stehen, wird ein Fünftel des Reinvermögens, soweit es die Freibeträge nach Bundesgesetz übersteigt, als Einnahme angerechnet.

§ 2

Ausserordentliche Ergänzungsleistungen

¹ Folgende jährliche Ausgaben werden bei Personen anerkannt, welche zu Hause wohnen:

- a) als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf:
- bei Einzelpersonen Fr. 16 290.–;
 - bei Einzelpersonen in Hausgemeinschaft mit anderen Einzelpersonen Fr. 12 217.–;
 - bei Ehepaaren Fr. 24 435.–;
 - bei Waisen und Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen Fr. 8 545.–.

b) als Mietzinsausgaben:

- bei Einzelpersonen Fr. 16 200.–;
- bei Hausgemeinschaften von zwei
oder mehreren Personen Fr. 18 700.–.

² Bei Personen, welche in Heimen wohnen, entfällt die Anspruchsgrenze nach Art. 3a Abs. 2 bzw. Abs. 3 des Bundesgesetzes.

³ Bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern mit einer AHV-Rente bzw. Heimbewohnerinnen und -bewohnern, welche im Rentenalter stehen, wird ein Fünftel des Reinvermögens, soweit es die Freibeträge nach Bundesgesetz übersteigt, als Einnahme angerechnet.

⁴ Ordentliche Ergänzungsleistungen und das volle Erwerbseinkommen werden bei Personen mit Aufenthalt im Heim oder im eigenen Haushalt voll als Einkommen angerechnet.

⁵ Im übrigen richtet sich die Berechnung und Höhe der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die ordentlichen Ergänzungsleistungen.

§ 3

Übergangsbestimmung

Während des Jahres 1998 darf eine laufende ausserordentliche Ergänzungsleistung wegen der Änderung der in § 1 dieser Verordnung festgesetzten Ansätze nicht herabgesetzt werden.

§ 4

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1998. Gleichzeitig werden der Regierungsratsbeschluss über die Anpassung der Ergänzungsleistungen AHV/IV an die Teuerung vom 26. November 1996¹⁾ sowie die mit der Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 27. Januar 1983 aufgehoben.

Zug, 16. Dezember 1997

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

R. Bisig

Der Landschreiber

H. Windlin

¹⁾ GS 25, 425 [BGS 841.7(3)]